

# **Technischer Fachwirt, Fach Steuern**

## Gewerbsteuer

## Inhalt

Allgemeines zur Gewerbesteuer.....	3
Ermittlungsschema der Gewerbesteuerschuld .....	4
Hinzurechnungen / Kürzungen / Freibetrag / Steuermessbetrag / Hebesatz der Gemeinde .....	5
Berechnungsbeispiel .....	6
Zerlegung des Steuermessbetrags.....	7
Übungsaufgabe .....	8
Musterlösung .....	10
Weitere Regelungen .....	11

## Allgemeines zur Gewerbesteuer

Gewerbesteuer wird von Städten und Gemeinden erhoben und ist eine zentrale Einnahmequelle der Kommunen. Um Steuererleichterungen für Betriebe herbeizuführen, steht die Abschaffung der Gewerbesteuer immer wieder im Brennpunkt der Diskussion.

Gewerbesteuer muss prinzipiell zahlen wer ...

### **Selbständig ist...**

d.h. die Tätigkeit erfolgt auf eigene Rechnung.

### **Sich nachhaltig betätigt...**

... es sich um keine einmalige Tätigkeit, sondern um eine Tätigkeit, die dauerhaft angelegt ist, handelt...

### **Gewinnerzielungsabsicht verfolgt...**

... d.h. mit der Tätigkeit auch dauerhaft Einkommen/Gewinn erzielen möchte...

### **Sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt...**

... d.h. am Austausch von Leistungen /Gütern teilnimmt.

### **Ausnahmen:**

Nach § 18 EStG sind keine Gewerbetreibenden:  
Heilberufe, Anwälte, Steuerberater, Architekten, freiberufliche Dozenten  
...

(für diese Berufsgruppe entfällt die Gewerbesteuerpflicht)

## Ermittlungsschema der Gewerbesteuerschuld

+	Gewinn aus Gewerbebetrieb
+	Hinzurechnungen
-	Kürzungen
-	Gewerbeverlust aus Vorjahren
=	Gewinnbetrag (auf voll 100€ abrunden)
-	Freibeträge
=	Gekürzter Gewerbeertrag

Die Berechnung der Gewerbesteuer erfolgt in 2 Stufen:

### 1. Stufe: Ermittlung des Steuermessbetrags:

$$\text{Gekürzter Gewerbeertrag} \times \text{Steuermesszahl} = \text{Steuermessbetrag}$$

### 2. Stufe: Ermittlung der Gewerbesteuer:

$$\text{Steuermessbetrag} \times \text{Hebesatz der Gemeinde} = \text{Gewerbesteuer}$$

### Was sind:

Hinzurechnungen?

Kürzungen?

Steuermessbetrag?

Hebesatz der Gemeinde?

## Hinzurechnungen / Kürzungen / Freibetrag / Steuermessbetrag / Hebesatz der Gemeinde

### Hinzurechnungen sind:

- Zu zahlende Zinsen, Renten, Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter
- 50% von Mieten, Pachten, Leasingraten für **unbewegliche** Wirtschaftsgüter
- 20% von Mieten, Pachten, Leasingraten für **bewegliche** Wirtschaftsgüter
- 25% der Entgelte für die Überlassung von Lizenzen und Konzessionen

*Davon sind 25% des Betrags hinzuzurechnen, der 100.000€ übersteigt*

### Kürzungen:

- Wichtigste Kürzung: 1,2% des Einheitswertes des zum Betrieb gehörenden Grundbesitzes. Dabei ist der Grundbesitz mit 140% anzusetzen.

*(Damit soll eine Doppelbesteuerung von Grundstücken vermieden werden)*

### Freibetrag

24.500€ (bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften)

3.900€ (bei juristischen Personen)

### Steuermesszahl:

3,5% des Gewerbebetrags

### Hebesatz

Wird von der Gemeinde festgelegt

## Berechnungsbeispiel

Ein Gewerbeunternehmer (OHG) erwirtschaftet einen Gewinn von 300.000€ im Jahr.

- Die zu zahlenden Zinsen auf Fremdkapital belaufen sich auf 80.000€
- Miete/Pacht für die Fabrikhalle beläuft sich auf 80.000€
- Leasingraten für Fuhrpark und Maschinen, 50.000€

### Berechnung der Hinzurechnungen:

(+) 80.000€	Fremdkapitalzinsen
(+) 40.000€	(50% der Kosten auf die Pacht für die Fabrikhalle)
(+) 10.000€	(20% der Kosten auf Packten für bewegliche WG)
<hr/>	
(=) 130.000€	

Davon sind hinzuzurechnen: 25% von 30.000€ = 7.500€

### Berechnung des Gewerbesteuermessbetrags:

(+) 300.000€	Gewinn aus Gewerbebetrieb
(+) 7.500€	Hinzurechnungen
(-) - €	Kürzungen
<hr/>	
(=) 307.500€	Gewerbeertrag
(-) 24.500€	allgemeiner Freibetrag
<hr/>	
(=) 283.000€	verkürzter Gewerbeertrag

Davon ist die Steuermesszahl von 3,5% zu berücksichtigen:

$3,5\% * 283.000\text{€} = \underline{\underline{9905,00\text{€}}}$  (=Steuermessbetrag)

**Bei einem Hebesatz von 490% (=München), ergibt sich eine Gewerbesteuer von:  $9905\text{€} * 4,9 = \underline{\underline{48.534,50\text{€}}}$**

## Zerlegung des Steuermessbetrags

Ist ein Betrieb in zwei oder mehreren Gemeinden angesiedelt, dann ist der Gewerbesteuermessbetrag zu zerlegen. Hierfür wird ein eigener Zerlegungsbescheid erstellt. Für die Zerlegung können unterschiedliche Kriterien herangezogen werden. In der Regel werden häufig die Arbeitslöhne verwendet:

### Beispiel, Zerlegung nach der Höhe der Arbeitslöhne

Stadt A, ist Firmenhauptsitz:

(+) 100.050€ Arbeitslöhne	
(+) 50.000€ Unternehmenslohn	
<hr/>	
(=) 150.050€	

Abrunden auf ganze 100€

**(=) 150.000€** (gewerbesteuerlich maßgebender Arbeitslohn, Stadt A)

Stadt B, ist nicht Firmensitz

80.050€ Arbeitslöhne  
Abrunden auf ganze 100€  
**(=) 80.000€** (gewerbesteuerlich maßgebender Arbeitslohn, Stadt B)

Ermittlung der Gewerbesteueranteile:

Stadt A:  
 $150.000\text{€}/230.000\text{€} = 65,22\%$

Stadt B:  
 $80.000\text{€}/230.000\text{€} = 34,78\%$

Berechnung der Gewerbesteuer

Stadt A:  
Gewerbesteuermessbetrag x Hebesatz Stadt A x 65,22% = Gewerbesteuer A

Stadt B:  
Gewerbesteuermessbetrag x Hebesatz Stadt B x 34,78% = Gewerbesteuer B

## Übungsaufgabe

### Aufgabenstellung:

Die Firma Elektro OHG erwirtschaftete im letzten Kalenderjahr einen Gewinn vor Steuern in Höhe von 500.050€.

- An Fremdkapitalzinsen fielen an: 79.000€.
- Mietkosten für Werkstatt, Büro- und Verkaufsräume betragen 39.480€
- Dazu kommen Leasingraten für den Fuhrpark in Höhe von 8.000€.
- Ein Verlustvortrag wurde nicht berücksichtigt.

Die Lohnkosten für den Hauptbetrieb in Stadt A lagen bei 120.600€; dazu kommt der Unternehmerlohn in Höhe von 35.000€. In der Filiale in Stadt B wurden 80.000€ für Löhne ausgegeben.

Der Gewerbesteuerhebestadt der Stadt A beträgt 390%.

Der Gewerbesteuersatz der Stadt B beträgt 300%.

Berechnen Sie die jeweils zu zahlenden Gewerbesteuerbeträge.



## Lösungsblatt

+	Gewinn aus Gewerbebetrieb	
+	Hinzurechnungen	
-	Kürzungen	
-	Gewerbeverlust aus Vorjahren	
=	Gewerbeertrag	
	Gewinnbetrag (auf voll 100€ abrunden)	
-	Freibeträge	
=	Gekürzter Gewerbeertrag	
	Gewerbesteuermessbetrag	
	Arbeitsentgelt, Stadt A	
	Arbeitsentgelt, Stadt B	
	Gewerbesteueranteil, Stadt A	
	Gewerbesteueranteil, Stadt B	
	zu zahlende Gewerbsteuer, Stadt A	
	zu zahlende Gewerbsteuer, Stadt B	

## Musterlösung

+	Gewinn aus Gewerbebetrieb	500.050,00 €
+	Hinzurechnungen	85,00 €
-	Kürzungen	0,00 €
-	Gewerbeverlust aus Vorjahren	0,00 €
	Gesamt	500.135,00 €
=	Gewinnbetrag (auf voll 100€ abrunden)	500.100,00 €
-	Freibeträge	24.500,00 €
=	Gekürzter Gewerbeertrag	475.600,00 €
	Gewerbsteuerermessbetrag (=3,5% des gekürz. Gewerbeertrags)	16.646,00 €
	Arbeitsentgelt, Stadt A	155.600,00 €
	Arbeitsentgelt, Stadt B	80.000,00 €
	Gewerbsteueranteil, Stadt A	66,04%
	Gewerbsteueranteil, Stadt B	33,96%
	zu zahlende Gewerbesteuer, Stadt A (=Gewerbsteuerermessbetrag x Hebesatz A x 66,04%)	42.872,77 €
	zu zahlende Gewerbesteuer, Stadt B (=Gewerbsteuerermessbetrag x Hebesatz B x 33,96%)	16.958,94 €

Berechnung der Hinzurechnungen:	
Zinsen	79.000,00 €
Mieten (50%)	19.740,00 €
Leasing (20%)	1.600,00 €
gesamt	100.340,00 €
davon 25% des Betrags, über 100.000€	85,00 €

## Weitere Regelungen

### **Zuständigkeit:**

Für die Gewerbesteuer ist sind grundsätzlich die Landesfinanzbehörden zuständig. Die Zuständigkeit kann aber auf die Gemeinden übertragen werden.

### **Gewerbeverluste:**

Prinzipiell kann ein Verlustvortrag geltend gemacht werden; ein Verlustrücktrag kann jedoch nicht angerechnet werden.

*d.h. Verluste aus Vorjahren können bei der Ermittlung der Gewerbeeinkünfte gewinnmildernd berücksichtigt werden; zukünftig zu erwartende Verluste können keinesfalls vorab gewinnmildernd einberechnet werden.*

Des Weiteren gilt:

*Unternehmensidentität:* Der Gewerbebetrieb, der Verluste geltend macht muss identisch sein mit dem Gewerbebetrieb, der in den Vorjahren Verluste erwirtschaftete.

*Unternehmeridentität:* Der Unternehmer, der Verluste geltend macht muss die Verluste in eigener Person erlitten haben.

### **Einkommenssteuerermäßigung (gilt nur bei Einzelunternehmer/Personengesellschaften):**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen nicht nur der Gewerbesteuer, sondern auch der Einkommenssteuer.

Um eine Reduzierung der Steuerlast zu erreichen, kann die gezahlte Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer steuermildernd geltend gemacht werden. Es wird das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags, maximal aber tatsächlich bezahlte Gewerbesteuer angerechnet.